

Vereinbarungen zum VL-Sparen und Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking

Vereinbarungen zum VL-Sparen

1.

Allgemeines

Das VL-Sparen Konto dient der Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen, die für den Kontoinhaber vom Arbeitgeber überwiesen werden. Vermögenswirksame Leistungen können bis zu einem Gesamtbetrag von monatlich 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro betragen. Liegen die tariflichen vermögenswirksamen Leistungen unter 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro, kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber beauftragen, den Differenzbetrag von seinem Lohn/Gehalt einzubehalten und zusammen mit der tariflichen Leistung zu überweisen. Endet das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit des VL-Sparen Kontos, kann der Sparer bis zum Ende der 6-jährigen Sparzeit auch eigene Einzahlungen vornehmen. Rückwirkende Einzahlungen durch den Arbeitgeber oder den Kunden sind nur für das laufende Kalenderjahr möglich soweit der jährliche Ansparbetrag von insgesamt 480 Euro damit nicht überschritten wird. Die Anlage der Beträge erfolgt auf dem VL-Sparen Konto gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 5. VermBG. Die auf dem VL-Sparen Konto angelegten vermögenswirksamen Leistungen werden staatlich nicht gefördert. Die Ausstellung einer „Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach § 15 Abs. 1 des 5. VermBG § 5 der VermBDV 1994“ zur Vorlage beim Finanzamt kann daher nicht erfolgen. Das VL-Sparen Konto kann in der 6-jährigen Sparzeit bis zu einer Höchstgrenze von 2.880 Euro zuzüglich Zinsen bespart werden. Eine darüber hinausgehende Annahmeverpflichtung der Bank besteht nicht. Der Kontoinhaber ist verpflichtet sicherzustellen, dass diese Höchstgrenze nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung werden die Einzahlungen automatisch abgewiesen und an den Auftraggeber zurückgegeben.

2.

Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung eröffnet und geführt. Neukunden müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben. (Hinweis: Die ING-DiBa AG, im folgenden „ING“ genannt, eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln).

3.

Guthabenzins

Das VL-Sparen wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die gesamte Laufzeit taggenau verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem VL-Sparen Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING einen Kontoauszug.

4.

Kontoführung

Das VL-Sparen dient der Geldanlage. Das VL-Sparen Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegrafische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING wird auf das VL-Sparen Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und den Versand von Bescheinigungen beim Arbeitgeberwechsel.

5.

Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers (gemäß Kontovertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

6.

Gebühren

Das VL-Sparen Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing.de eingesehen werden kann.

7.

Rechnungsabschlüsse

Von der ING erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

8.

Steuern, Mitteilung von Änderungen

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

9.

Laufzeit/Einzahlungen

Für die Dauer von 6 vollen Jahren kann das VL-Sparen Konto vermögenswirksame Leistungen (bis maximal zu den in „1. Allgemeines“ genannten Beträgen) aufnehmen. Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der in „12. Vorzeitige Verfügung“ genannten Gründe – bis zum Ablauf einer Frist von 7 Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben. Andernfalls ist der Kontoinhaber möglicherweise zur Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen verpflichtet. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 5. VermBG).

Die erste Einzahlung muss eine vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers sein. Die erste Einzahlung durch den Kontoinhaber stellt keine Einzahlung der vermögenswirksamen Leistung dar. Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrags erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von 7 Jahren seit Beginn der Sperrfrist. Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Kontoinhaber – vorbehaltlich der Nr. 12 – auf eine Aufhebung des VL-Sparen Kontos und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der ING aufgehoben werden. Die ING informiert den Kontoinhaber rechtzeitig, wenn die letzte Einzahlung auf dem VL-Sparen Konto möglich ist.

10.

Folgevertrag

Die ING ist berechtigt einen Folgevertrag 7 Wochen vor Ablauf der Ansparzeit zu eröffnen. Sie teilt dem Kontoinhaber die Einrichtung des Folgevertrages mit. Die ING wird den Folgevertrag rückgängig machen, wenn der Kontoinhaber innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Mitteilung dies wünscht. Eine Pflicht der ING, dem Kontoinhaber einen Folgevertrag zu eröffnen oder Folgevertragsaufträge des Kontoinhabers anzunehmen, besteht nicht. Der Folgevertrag wird zu den dann gültigen Konditionen abgeschlossen. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING abfragen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung wird auch unter www.ing.de/konditionen bekannt gegeben.

11.

Ende der Laufzeit

Am Ende der Laufzeit wird das Guthaben auf ein täglich fällig werdendes Einlagenkonto (Extra-Konto) des Kontoinhabers umgebucht.

12.

Vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung über das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen vor Ende der Laufzeit ist gemäß § 8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 1-5 5. VermBG in folgenden Fällen zulässig:

- Der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) ist nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden.
- Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung sind mindestens 2 Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen.
- Der Arbeitnehmer ist nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden, die Arbeitslosigkeit hat mindestens ein Jahr bestanden und besteht zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch.
- Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nicht selbstständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen. Ein Nachweis darüber ist von dem Kontoinhaber zu erbringen.

13.

Abtretung/Verpfändung/Beleihung

Die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten, verpfändet noch beliehen werden (§ 8 Abs.2 Nr. 2 5. VermBG).

14.

Kündigung

(1) Der Vertrag kann seitens der ING ordentlich gekündigt werden, wenn innerhalb von 6 Monaten seit Kontoeröffnung keine erste Einzahlung auf das VL-Sparen Konto erfolgt.

(2) Der Vertrag kann während der Sperrfrist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags unzumutbar ist.

15.

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der ING zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die ING ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die ING wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
- (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025:
 - (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
 - (ii) 30 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030:
 - (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
 - (ii) 10 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der ING als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b)(ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuttscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt. Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die ING ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16.

Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der ING wenden. Die ING wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die ING nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der ING den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.
- Zusätzlich zu den vorgenannten Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren steht dem Kunden auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage offen.

17.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der ING gilt deutsches Recht. Die ING legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

18.

Informations- und Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen und sämtliche Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

19.

Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

20.

Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
10. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
11. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
14. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking

1.

Einleitung

Für die Führung der Konten und Depots (nachfolgend „Konten“) der ING ist die Nutzung des Internetbanking und des Telebanking vorgesehen.

1.1

Internetbanking

Die Konto- und Depotführung erfolgt per Internetbanking inklusive Post-Box. Dies gilt für die gesamte Geschäftsverbindung inklusive sämtlicher bestehenden und zukünftigen Konten und Geschäftsbeziehungen. Die Abwicklung von Bank- und Wertpapiergeschäften erfolgt über das Internetbanking. Hierfür hält die ING selbst oder damit von ihr beauftragte Dritte die erforderlichen Einrichtungen vor und schafft die Voraussetzungen für den authentischen, vertraulichen, integren und verbindlichen Austausch von Daten zwischen dem Kunden und der ING über das Internet. Ausführliche Sicherheitshinweise erhält der Kunde über die Homepage der ING.

Die Nutzung der Banking to go App wird als das Standardverfahren zur Authentifizierung und Autorisierung vereinbart.

Unter Internetbanking sind die Banking- und Brokerage-Funktionen auf der Unternehmens-Website, angebotene Funktionen des Mobile Banking sowie alle Funktionen und Applikationen (z.B. Apps) zu verstehen, welche die ING ihren Kunden zur Verfügung stellt.

1.2

Telebanking

Neben dem Internetbanking kann der Kunde auch per Telefon mittels Telebanking in dem von der ING angebotenen Umfang Bankgeschäfte abwickeln und Informationen abrufen.

2.

Teilnahme

(1) Der Kunde kann Bank- und Wertpapiergeschäfte mittels Internetbanking und Telebanking in dem angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der ING mittels Internetbanking abrufen.

Im Rahmen des Internetbanking ist er zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gem. § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gem. § 1 Absatz 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen.

(2) Die ING hat das Recht, den Umfang der über das Internet- und Telebanking abwickelbaren Geschäftsvorgänge sowie, die Art und Weise der Nutzung des Internet- und Telebanking unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten.

(3) Gemeinschaftskontokunden und verfügungsberechtigte Dritte können das Telebanking nutzen, wenn sie jeweils über eigene Authentifizierungselemente verfügen.

3.

Nutzungsvoraussetzungen

(1) Der Kunde kann das Internet- und Telebanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die ING die Identität des Kunden oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Kunde sich gegenüber der ING als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 4 dieser Vereinbarungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 5 dieser Vereinbarungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z.B. die persönliche Geheimzahl [PIN – z.B. Internetbanking PIN oder mobile PIN] oder ein Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z.B. mobiles Endgerät, das für die Nutzung der Banking to go App durch den Kunden registriert ist oder ein Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie den TANGenerator), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunden).

(4) Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß den Anforderungen der ING das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die ING übermittelt.

4.

Zugang zum Telebanking und zum Internetbanking (Login)

- (1) Der Kunde erhält Zugang zum Internet- und Telebanking der ING, wenn
- er seine Zugangsdaten (z. B. Zugangsnummer, PIN, DiBa Key, Passwort) angibt oder sich zum Internetbanking per QR-Code anmeldet und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der ING angeforderten Authentifizierungselemente ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Internet- und Telebanking kann der Kunde auf Informationen zugreifen oder nach Nummer 5 dieser Vereinbarungen Aufträge erteilen.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die ING den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Internetbanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

(3) Die von der ING dem Kunden zur Nutzung des Internetbanking erteilten Wissensselemente muss der Kunde in nur ihm bekannte Wissensselemente umwandeln. Erst dann stehen dem Kunden die Dienste des Internetbanking zur Verfügung. Er kann jederzeit seine Wissensselemente ändern und seine Authentifizierungselemente sperren bzw. löschen oder neue anfordern bzw. registrieren. Bei einer Änderung der Authentifizierungselemente werden die bisherigen ungültig. Eine Sperre kann durch ein vom Kunden unterzeichnetes Schreiben (im Original, nicht per Telefax), per Telebanking oder über das Internetbanking veranlasst werden. In Notfällen steht die Telefonnummer des Rund-um-die-Uhr-Sperrdienstes zur Verfügung, die über die Internetseite der ING zu erfahren ist.

(4) Falls der Zugriff über Kommunikationsmittel erfolgt, die anderen Betreibern unterstehen, obliegt es dem Kunden, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und technischen Vorschriften eingehalten werden.

5.

Auftragserteilung

(1) Der Kunde muss einem per Internet- oder Telebanking erteilten Auftrag (z. B. einer Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat der Kunde hierzu Authentifizierungselemente (z. B. bei Nutzung der Banking to go App die Eingabe der mobile PIN oder die Verwendung des Fingerabdrucks) zu verwenden. Die ING bestätigt mittels Internet- oder Telebanking den Eingang des Auftrags.

(2) Weisungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. Bei Vorgängen, die zum Beispiel der Autorisierung bedürfen, ist die Freigabe maßgebend. Mit Zugang der Freigabe bei der ING wird ein ihr erteilter Auftrag wirksam.

(3) Die Widerrufbarkeit eines per Internet- oder Telebanking erteilten Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Internet- und Telebanking erfolgen, es sei denn, die ING sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Internet- oder Telebanking ausdrücklich vor.

6.

Banking to go App als Standardverfahren für das Internetbanking

(1) Die ING und der Kunde vereinbaren die Nutzung der Banking to go App als das Standardverfahren zur Authentifizierung und Autorisierung für das Internetbanking.

(2) Die ING stellt die Banking to go App zur Installation auf hierzu geeigneten mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Tablet) zur Verfügung. Über die Nutzung der Banking to go App werden Besitz, Wissens- und/oder Seinsselemente (je nach persönlicher Einstellung) als Authentifizierungselemente zur Authentifizierung im Rahmen des Zugangs zum Internetbanking und zur Autorisierung von Aufträgen im Internetbanking kombiniert.

(3) Von der ING als Alternative zur Banking to go App angebotene weitere Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung (z. B. TAN-Übermittlung mittels TAN-Generator) sind Sonderleistungen, für die gegebenenfalls Entgelte nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses anfallen.

7.

Auftragsbearbeitung

(1) Die Bearbeitung der per Internet- und Telebanking erteilten Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der ING, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die ING wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Internetbanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das für das Internet- und Telebanking vereinbarte Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten, reicht das Guthaben, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden aus.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die ING die per Internet- oder Telebanking erteilten Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die ING den Internetbanking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer mittels Internetbanking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

8.

Information des Kunden über Internet- und Telebanking-Verfügungen

(1) Die ING unterrichtet den Kontoinhaber über die mittels Internet- und Telebanking getätigten Verfügungen in der für Kontoinformationen vereinbarten Art und Weise.

(2) Der Kunde hat die ihm im Internetbanking mitgeteilten Umsatzinformationen und Ausführungsdaten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Ausführung des Auftrags durch die ING unverzüglich zu vergewissern. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge hat der Kunde der ING unverzüglich anzuzeigen. Dabei zu beachtende Fristen richten sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen.

9.

Sorgfaltspflichten des Kunden

9.1

Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 3 Absatz 3 dieser Vereinbarungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Internet- und Telebanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 4 und 5 dieser Vereinbarungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Kunde vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Internet- und Telebanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. TAN-Generator,

mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Banking to go App und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, z. B. der TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind der TAN-Generator oder das mobile Endgerät vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) befindlichen Anwendungen für das Internetbanking (z. B. Banking to go App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Internetbanking (z. B. Banking to go App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Einmalpasswort) nicht außerhalb des Internetbanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- hat der Kunde von der ING einen Code zur Aktivierung des Besitzelements erhalten, muss er diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Internetbanking des Kunden aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. der Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Internetbanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Internetbanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Internetbanking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. mobilePIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement (z. B. Fingerabdruck).

(3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 und 2 darf der Kunde seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 dieser Vereinbarungen). Sonstige Drittdienste hat der Kunde mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

(4) Einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), einen damit übersandten Link zum (vermeintlichen) Internetbanking der ING anzuklicken und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

(5) Anfragen außerhalb der von der ING zur Verfügung gestellten originalen Zugangswege zum Internet- und Telebanking, in denen nach vertraulichen Daten wie z. B. PIN und TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten (gemäß § 1 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Internetbanking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden.

9.2

Sicherheitshinweise der ING

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise zum Internetbanking auf der Internetseite der ING, insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

9.3

Prüfung der Auftragsdaten mit von der ING im Internetbanking angezeigten Daten

Die ING zeigt dem Kunden die von ihr von dem Kunden empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) an. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen und im Falle von Unstimmigkeiten den Vorgang abzubrechen und die ING zu informieren.

9.4

Allgemeine Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde hat die Verfahrensanleitungen, insbesondere die ihm während des Online-Kontakts angezeigte Benutzerführung, zu beachten und alle von ihm eingegebenen oder die von einer Anwendung ermittelten und ausgelesenen Daten (z. B. Fotoüberweisung) auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und insbe-

sondere nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können Rückfragen und Missverständnisse zur Folge haben, die zu Verzögerungen der Ausführung führen können. Die ING überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge.

10.

Anzeige und Unterrichtungspflichten

10.1

Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät oder TAN-Generator) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Kunde die ING hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann eine solche Sperranzeige jederzeit über die hierfür angebotenen Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

10.2

Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die ING unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11.

Nutzungssperre

11.1

Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die ING sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10 Absatz 1 dieser Vereinbarungen,

- den Internet- und/oder Telebanking-Zugang für den Kunden oder
- sein Authentifizierungselement zur Nutzung des Internet- und Telebanking.

11.2

Sperre auf Veranlassung der ING

(1) Die ING darf den Zugang zum Internet- und Telebanking für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselementes besteht oder
- sie berechtigt ist, diese Internet- und Telebanking-Vereinbarungen oder die Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die ING darf den Zugang zum Internet- und Telebanking für einen Kunden sperren, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Authentifizierungselemente besteht, insbesondere dann, wenn

- 3-mal hintereinander die PIN oder ein anderes Wissenselement falsch eingegeben wurde oder
- 3-mal hintereinander eine falsche TAN oder ein anderes Authentifizierungselement eingegeben wurde.

(3) Die ING wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die ING hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde.

11.3

Aufhebung der Sperre

Die ING wird eine Sperre aufheben oder soweit möglich die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

11.4

Zugangssperre für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste

Die ING kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die ING wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die ING hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die ING die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

12.

E-Mail-Adresse und Mobilnummer

Zur Nutzung der digitalen Services der ING, einschließlich des Internetbankings, ist es erforderlich, dass der Kunde der ING eine E-Mail-Adresse und eine Mobilnummer zur Verfügung stellt. Der Kunde stellt sicher, dass die im Internetbanking hinterlegte E-Mail-Adresse und die Mobilnummer immer auf dem aktuellen Stand ist. Änderungen sind vom Kunden unverzüglich im Internetbanking vorzunehmen.

13.

Nutzung der Post-Box

(1) Inhalt

In der Post-Box werden dem Kunden persönliche Dokumente und Informationen zum Konto/Depot im Rahmen bestehender sowie bei der Anbahnung zukünftiger Geschäftsbeziehungen online zur Verfügung gestellt. Das heißt, der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Die Dokumentenauswahl kann von der ING jederzeit erweitert oder verringert werden. Die ING wird den Kunden hierüber informieren.

(2) Umfang

Die Post-Box wird mit dem Abschluss des ersten Kontovertrags/Depotvertrags eingerichtet. Nach Einrichtung dient die Post-Box produktunabhängig für die gesamte Geschäftsverbindung als primärer Kommunikationsweg der ING an den Kunden. Dies betrifft Dokumente und Informationen zu bestehenden und zukünftigen Konten/Depots einschließlich der Informationen, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Abschluss neuer Verträge erteilt werden.

(3) Benachrichtigung

Die ING informiert den Kunden über die Einstellung von Dokumenten per E-Mail. Die Benachrichtigung erfolgt zeitnah, in der Regel am Tag der Einstellung. Eine Benachrichtigung bezieht sich auf sämtliche seit der letzten Benachrichtigung eingestellten Dokumente.

(4) Verzicht auf papierhafte Postzustellung

Mit der Einrichtung der Post-Box verzichtet die ING auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben in den produktspezifischen Bedingungen oder Vereinbarungen etwas Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für termin- und fristgebundene Nachrichten. Die ING ist weiter berechtigt, die hinterlegten Dokumente postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls der Post-Box) zweckmäßig ist.

(5) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Post-Box unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail mit der Benachrichtigung über die Einstellung von Dokumenten zu prüfen und die dort eingestellten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde die Post-Box regelmäßig – mindestens einmal monatlich – auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die in der Post-Box hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der ING unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Zugang und aus Beweisgründen in Textform mitzuteilen.

(6) Unveränderbarkeit der Dokumente/Haftung

Die ING garantiert die Unveränderbarkeit der Dokumente in der Post-Box, sofern die Dokumente innerhalb der Post-Box gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Post-Box gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die ING hierfür keine Haftung.

(7) Historie

In der Post-Box werden Dokumente 10 Jahre zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird im Internetbanking über den Zeitpunkt der automatischen Löschung der Dokumente aus der Post-Box in Kenntnis gesetzt. Nach Ablauf dieser Fristen erhält der Kunde keine gesonderte Nachricht. Mit Löschung werden die Dokumente aus der Post-Box entfernt und im Rahmen der Archivierungsfristen nur noch auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

14.

Haftung

14.1

Haftung der ING bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der ING bei einem nicht autorisierten Internet-/Telebanking-Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Internet-/Telebanking-Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

14.2

Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

14.2.1

Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den hierdurch entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Regelungen (§ 675v Absatz 1 BGB) bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft. Die ING verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Kunden nach diesen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Vereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von Absatz 1 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- Nummer 9.1 Absatz 2
- Nummer 9.3 oder
- Nummer 10.1 Absatz 1

dieser Vereinbarungen verletzt hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die ING vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nummer 3 Absatz 3 dieser Vereinbarungen).

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(5) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nach Nummer 10 Abs. 1 dieser Vereinbarungen nicht abgeben konnte, weil die ING nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Bei Nutzung des Internetbanking übernimmt die ING zugunsten des Kunden den vollen Schaden aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, der durch grob fahrlässiges Handeln entstanden ist, wenn der Kunde

- nicht autorisierte Zahlungsvorgänge unverzüglich angezeigt hat und
- wegen der missbräuchlichen Verwendung seiner Authentifizierungselemente Strafanzeige gestellt hat und dies der ING nachweist.

14.2.2

Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die ING eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Internet-/Telebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2.3

Haftungsausschluss

(1) Für Störungen des elektronischen Vertriebswegs, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto beziehungsweise Depot des Kunden über das Internet- und Telebanking vorübergehend nicht möglich ist, haftet die ING nur bei grobem Verschulden.

(2) Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

15.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen über die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking

(15.1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Vereinbarungen über die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking bietet die ING dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder auf elektronischem Weg (z. B. Post-Box) an.

(15.2) Annahme durch den Kunden

Die von der ING angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(15.3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (a) das Änderungsangebot der ING erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vereinbarungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die ING zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der ING in Einklang zu bringen ist,

und

- (b) der Kunde das Änderungsangebot der ING nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die ING wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(15.4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten dieser Vereinbarung und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der ING verschieben würden. In diesen Fällen wird die ING die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(15.5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die ING von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde diese Vereinbarungen über die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die ING den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.